

ORDNUNG ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT im Landessportbund Brandenburg e.V.

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 1995 in Lindow geändert auf dem 4. Landessporttag am 11. Dezember 1999 in Cottbus erweitert auf der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2000 in Potsdam geändert auf dem 5. Landessporttag am 13. Dezember 2003 in Potsdam geändert auf dem 6. Landessporttag am 24. November 2007 in Potsdam geändert auf dem 8. Landessporttag am 21. November 2015 in Potsdam)

Mit Beschlussfassung tritt diese Ordnung in Kraft.

1. AUFNAHMEORDNUNG

1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung weitere Verfahrensfragen der Aufnahme.

Mitglieder im Landessportbund Brandenburg können die in § 4 der LSB-Satzung genannten Personen und Körperschaften sein.

Nachfolgende Regelungen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gelten nicht für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der LSB-Satzung. Ihr Vereinszweck muss direkt oder indirekt auf das Betreiben vom Landessportbund Brandenburg anerkannter Sportarten gerichtet sein.

1.2 Mitgliedschaft

1.2.1 Der Antrag auf Aufnahme in den LSB ist entsprechend § 6 der Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beizufügen sind:

- Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer;
- Nachweis der Rechtsfähigkeit oder Vorlage des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister;
- Satzung des Antragsstellers;
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder;
- Mitgliederbestandsmeldung (Vordruck Bestandserhebung des LSB);
- Nachweis oder vorläufiger Nachweis (Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO) der Gemeinnützigkeit; ¹⁾
- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des LSB;
- Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB/SSB.

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister der Amtsgerichte noch nicht abgeschlossen sind, können als Verein in Gründung (i. G.) in den LSB vorläufig aufgenommen werden. Vereine, die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes¹⁾ erhalten

haben, können als vorläufiges Mitglied in den LSB aufgenommen werden. Dafür ist das Beibringen der Kopien der gestellten Anträge erforderlich. Diese vorläufige Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 3. der Satzung spätestens ein Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.

Vereine in Gründung (i. G.) und vorläufige Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Der Status „i. G.“ und die vorläufige Mitgliedschaft verlieren die so beschriebene Rechtswirksamkeit, wenn die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden werden.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2. verändert sich der Status „i. G.“ bereits nach bestätigter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Die Mitglieder müssen eingetretene Änderungen zu den beigebrachten Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle des LSB schriftlich mitteilen, insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit (gilt auch für die folgenden Absätze dieser Ordnung).

1.2.2 Aufnahmebedingungen und sportliche Voraussetzungen

- Zum Sport gehören grundsätzlich eigenmotorische Aktivitäten des Menschen. Sie sind Zweckbestimmung für das Tätigsein der Vereine und Landessportverbände.
- Diese Aktivitäten müssen für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn dem Wesen nach bestimmen.
- Die motorischen Aktivitäten sind auf den Erwerb und/oder auf die Verbesserung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten zu richten.
- Die davon abgeleiteten sportlichen Handlungen und Abläufe werden durch verbindliche Regeln und Organisationsstrukturen bestimmt.
- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Chancengleichheit, Leistung und Wettbewerb, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft.
- Sportliche Handlungen sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen.
- Über die Aufnahme von "Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung" entscheidet das Präsidium des LSB.

1.2.3 **Landesfachverbände (LFV)** haben zusätzlich zu den im Punkt 1.2.1. genannten Nachweisen bei Aufnahmebeantragung ein Verzeichnis mit Anschriften der Vereine/Abteilungen des Landes Brandenburg, die Mitglied des LFV sind, beizubringen.

Der LFV vertritt seine Sportart(en) für das Gebiet des Landes Brandenburg auf Bundesebene. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.

LFV, die die Bedingungen nach Aufnahme in den LSB nicht mehr erfüllen, erhalten grundsätzlich keine Sportförderung.

Ausnahmen bedürfen eines Präsidiumsbeschluss.

1.2.4 **Überregionale Landesfachverbände** können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im LSB werden. Es gilt im weiteren Punkt 1.2.3 einschließlich der dortigen Verweisungen.

1.2.5 **Die Aufnahme der Turn- und Sportvereine e.V.** (oder i. G.) in den LSB kann erst nach Aufnahme in den jeweiligen KSB bzw. SSB erfolgen.

- Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden. Die juristische Person darf aber kein Sportverein nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB sein. Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.
- Die Unterlagen gemäß Punkt 1.2.1. sind mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB bzw. SSB an den LSB einzureichen. Ausnahmen zu den Regelungen des Absatzes 1.2.5. bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.6 **Sonstige eingetragene Vereine** gemäß Satzung § 4 Abs. 1.5. müssen für die Aufnahme und die Mitgliedschaft die Bedingungen gemäß Punkt 1.2.1. erfüllen. Zusätzlich nennen sie dem LSB ihre Bankverbindung.

Die Vereine, LFV und KSB/SSB müssen die in §§ 2 und 3 der Satzung des LSB genannten Zwecke, Grundsätze und Aufgaben verfolgen.

Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des Pkt 1.2.2. der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

2. ORDNUNG ÜBER DEN ERHALT UND DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 17 der Satzung des LSB geregelt. Davon abgeleitet gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

2.1. **Der Erhalt der Mitgliedschaft** sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Entrichtung der Jahresmitgliedsbeiträge termingerecht gegenüber dem LSB erfolgen. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung einzuhalten.

2.1.1. Statistische Erhebung und Mitgliedermeldung

- Die statistische Erhebung und Mitgliedermeldung dient der Ermittlung des Bestandes der Personen, die den Vereinen des Landessportbundes Brandenburg angehören.
- Sie erfasst die statistischen Zahlen nach Geschlechtern und Geburtsjahren.
- Darüber hinaus werden die Personen entsprechend der von ihnen betriebenen Sportarten zahlenmäßig ausgewiesen. Die Abteilungen der Vereine bekunden, ob sie mit ihren Sporttreibenden dem jeweiligen Landesfachverband angehören.
- Mit **der statistischen Erhebung und Mitgliedermeldung** werden außerdem die aktuellen Angaben über den Vereine erfasst, die u. a. für den Schrift- und Bankverkehr von Bedeutung sind.

Die in der Mitgliedermeldung angegebene Anzahl der Personen wird in der Summe aller Spalten für folgende Erfassungen zugrunde gelegt:

- Anzahl der Vereine im LSB;
- Gesamtzahl der Personen im LSB;
- Anzahl der Vereine in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Sportarten in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Mitgliedschaft in den LFV je KSB/SSB;
- Anzahl der Vereine bzw. Abteilungen in Vereinen, die Mitglied im jeweiligen LFV sind;
- Anzahl der Personen in den LFV.

Alle Angaben über Personen werden ebenfalls nach Geschlechtern und Altersgruppen bzw. Geburtsjahren gemacht. Die so ausgewiesenen Zahlen sind u. a. die Grundlage für Bezuschussungen entsprechend der Förderrichtlinie des LSB, für die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge an den LSB sowie für den Versicherungsschutz der einzelnen dem Verein angehörenden Personen.

Die in der **Mitgliedermeldung** gemachten Angaben gelten als Berechnungsgrundlage für das mit dem Stichtag 01. Januar folgende Jahr.

Verfahren der Erfassung:

1. Die Meldung der Mitglieder erfolgt über eine elektronische Datenerfassung.

Über das Verfahren der elektronischen Datenerfassung wird jährlich eine gesonderte Information allen Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gegeben.

2. Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB/SSB und beim LSB einreichen.

2.1.2. Beitragserhebung

1. Entsprechend § 15 Absatz 2. seiner Satzung erhebt der Landessportbund Brandenburg jährlich Jahresmitgliedsbeiträge von den Vereinen, die im LSB Mitglied sind.

Die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung per 01. Januar jeden Jahres pro im Verein erfasster Personen berechnet.

Änderungen im Bestand der Mitgliedererhebung werden im jeweils laufenden Geschäftsjahr nicht berücksichtigt.

Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresmitgliedsbeitrag.

Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresmitgliedsbeitrag.

Der Landessportbund stellt den bei ihm erfassten Vereinen die Beitragsrechnung zu.

2. Der Beitrag wird bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingezogen.
3. Bei Verstößen gegen die Feststellung über die Beitragserhebung des LSB (Zahlungstermin 30.04.) werden ab dem 01.05. des laufenden Jahres keine Fördermittel an die säumigen Mitglieder ausgereicht und der Versicherungsschutz, ist nicht mehr gegeben.

Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis zum 30.09.

Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen zugelassen werden.

Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht bis 30.09. nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) beim Präsidium schriftlich einzulegen.

Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig.

4. Beschlüsse der LFV bzw. KSB/SSB über die Zahlung von Abgaben bzw. Gebühren bleiben von den Festlegungen zur Beitragserhebung unberücksichtigt.